

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

filia. die frauenstiftung
Alte Königstraße 18
22767 Hamburg

Unser Zeichen:	I 13 - 25 d 04/11 - (14) - 97
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	1. April 2010
Ihre Ansprechpartnerin:	Frau Elke Ehrhardt
Zimmernummer:	3.063
Telefon/ Fax:	06151 / 12 5598 / 12 6821
E-Mail:	elke.ehrhardt@rpda.hessen.de
Datum:	14. April 2010

**Stiftungsaufsicht;
Änderung der Stiftungsverfassung und Verlegung des Sitzes in die Freie und Hansestadt
Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit genehmige ich gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz im Einvernehmen mit der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Änderung der Stiftungssatzung.

Der Sitz der Stiftung wird von Darmstadt in die Freie und Hansestadt Hamburg verlegt.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, da die Stiftung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Ehrhardt

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

filia.die frauenstiftung

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen filia.die frauenstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des Grundgesetzes, der Entwicklungshilfe und der Berufsbildung und der staatsbürgerlichen Bildung und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die aktive Förderung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Förderung von Projekten gemeinnütziger Körperschaften, z.B. durch die Gewährung finanzieller Starthilfen im Sinne der Abs. 1 und 2, durch die Vergabe von Preisen, durch die internationale Vernetzung mit gemeinnützigen Körperschaften vergleichbarer Zweckrichtungen, sowie durch eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Seminare, Kolloquien und dergleichen.
- (4) Die Stiftung kann Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren.
- (5) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke nicht ausschließlich in Deutschland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Anspruch gegen die Stifterinnen auf Übertragung von EURO 250.000,00 in bar. Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zuwendungen der Stifterinnen oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen dieser Art anzunehmen.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (4) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Stiftungsrat kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stifterinnenversammlung,
 2. der Stiftungsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Der Prü-

fungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stifterinnenversammlung

- (1) Der Stifterinnenversammlung gehören die Stifterinnen und Zustifterinnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Stifterinnen haben vor Errichtung der Stiftung im Einvernehmen mit den übrigen Stifterinnen ihre unwiderrufliche Bereitschaft zur Beteiligung an dem zugesagten Stiftungsvermögen bekundet und ihr Versprechen binnen 30 Tagen nach Genehmigung der Stiftung eingelöst. Sie gehören der Stifterinnenversammlung auf Lebenszeit an.
- (3) Zustifterinnen übertragen der Stiftung nach Errichtung der Stiftung mit Zustimmung der Stiftung Vermögenswerte zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen). Sie gehören der Stifterinnenversammlung je nach Höhe ihrer Zustiftung
- auf drei Jahre,
 - auf zehn Jahre oder
 - auf Lebenszeit an.

Welche Zustiftungshöhe zu welcher Zugehörigkeit in der Stifterinnenversammlung berechtigt, regelt der Stiftungsrat für künftige Zustiftungen in seiner Geschäftsordnung.

Bei Zustiftungen von Mitarbeiterinnen der Stiftungen ruht die Zugehörigkeit zur Stifterinnenversammlung, solange das Beschäftigungsverhältnis besteht.

- (4) Die Voraussetzungen gem. Abs. 3 können auch dann als erfüllt gelten, wenn die Zuwendung nicht zugunsten des Vermögens der Stiftung selbst, sondern zugunsten einer nicht rechtsfähigen Stiftung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in Trägerschaft dieser Stiftung erfolgt ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.
- (5) Aufgaben der Stifterinnenversammlung sind
- die Wahl des Stiftungsrates nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 8,
 - die Zustimmung zu Änderungen der Satzung, soweit diese § 7 betreffen,
 - die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung.
- (6) Die Stifterinnenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Diese sind mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Kalendermonaten durch die Vorsitzende des Stiftungsrates schriftlich einzuberufen. Bei Wahlen gemäß § 7 Absatz 5 können abwesende Mitglieder der Stifterinnenversammlung an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie vor der Sitzung schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) übermitteln. Bei besonderer Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann die Stifterinnenversammlung auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

- (7) Die Stifterinnenversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (8) Die Stifterinnenversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleiterin. Diese leitet die Sitzung.
- (9) Beschlussvorlagen gelten in der Stifterinnenversammlung als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stifterinnen zustimmt. Die Mitglieder der Stifterinnenversammlung können sich durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes Mitglied der Stifterinnenversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied der Stifterinnenversammlung kann höchstens mit zwei Vollmachten ausgestattet werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern aller Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (11) Die Mitglieder der Stifterinnenversammlung sind über alle wesentlichen Vorfälle aus der Stiftungsarbeit mindestens einmal jährlich zu informieren.
- (12) Die Mitglieder der Stifterinnenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können ihnen mit Zustimmung des Stiftungsrates erstattet werden.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Frauen. Sie sollen mit dem Stiftungszweck und seiner Verwirklichung vertraut sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterinnenversammlung gewählt. Sie müssen dieser nicht angehören. Sie dürfen keine Mitarbeiterinnen der Stiftung sein. Besteht keine Stifterinnenversammlung oder gehören dieser weniger als drei Personen an, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimal hintereinander zulässig, dann jedoch erst nach einer mindestens dreijährigen Pause.
- (4) Findet die Wahl des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu dieser Wahl im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Beschlüsse darf der Stiftungsrat in dieser Zeit nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates hinzu gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Willens der Stifterinnen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand. Welchen Angelegenheiten der Stiftungsrat grundsätzliche Bedeutung beimisst, entscheidet er selbst.

- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - der Haushaltsvoranschlag für das jeweils kommende Jahr,
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - die Annahme von Zustiftungen,
 - Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung, ggf. unter Beachtung der Bestimmungen zu § 7, Abs. 5.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- (4) Die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

§ 10

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, bei Eilanträgen eine Woche.
- (2) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch muss mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreterinnen eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsorgans zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Frauen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit seine Mitglieder die Stiftung allein oder gemeinsam vertreten, regelt der Stiftungsrat bei der Berufung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 12 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien, zum Beispiel Arbeitsgruppen oder ein Kuratorium einrichten. Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Geschäftsordnung sind in diesem Beschluss zu regeln. Die Berufung von Mitgliedern solcher Gremien hat mit Zustimmung des Stiftungsrates zu erfolgen.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen den beratenden Gremien nicht übertragen werden.
- (3) Die Kosten für die Berufung und Tätigkeit beratender Gremien müssen sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Aufgabenstellung orientieren.

§ 13 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Stiftung aufzulösen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsrat zu

benennende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaften zwecks Verwendung für die in § 2, Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke. Sofern es keinen Stiftungsratsbeschluss gibt, fällt das Vermögen der Stiftung TERRES DES FEMMES zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Genehmigt
Darmstadt, den 14. April 2010
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Elshardt

